

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/20 97/07/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwRallg;

WRG 1959 §100 Abs1 litf;

WRG 1959 §111a Abs1 idF 1990/252;

WRG 1959 §111a Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/07/0030 97/07/0103 97/07/0154
97/07/0158 97/07/0190 97/07/0193

Rechtssatz

Der Weg einer Verfahrensaufspaltung durch Erlassung zunächst eines Bescheides, mit dem das Vorhaben in großen Zügen bewilligt wird, und der Klärung einzelner Fragen sodann durch nachfolgende Detailbewilligungsbescheide wurde von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes auch schon vor dem zeitlichen Geltungsbereich der mit dem WRG 1959 idF 1990/252 geschaffenen Bestimmung des § 111a WRG 1959 idF 1990/252 als mit der Rechtslage vereinbar angesehen (Hinweis E 20. Oktober 1972, 1727/71, VwSlg 8301 A/1972; E VfGH 27. Juni 1956, VfSlg 3034/1956). Eine derartige verfahrensrechtliche Vorgangsweise der Behörde bei einem Großbauvorhaben (hier 3. Wiener Wasserleitung) begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken (Hinweis E 20. Oktober 1972, 1727/71, VwSlg 8301 A/1972). Tatsächlich macht im Falle eines in all seinen Einzelheiten nicht überschaubaren Großbauvorhabens erst die Zerlegung der Sache in einzelne Abschnitte die rechtliche Abwicklung übersichtlich und handhabbar, was den Grund dafür abgibt, dass die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes eine solche Behandlung von Großbauvorhaben schon im Geltungsbereich der Rechtslage vor der Bestimmung des § 111a WRG 1959 idF 1990/252 als rechtens angesehen haben. Mit der Schaffung der Bestimmung des § 111a WRG 1959 idF 1990/252 schließlich hat auch der Gesetzgeber die sachliche Erforderlichkeit der Zerlegung von Großbauvorhaben in Einzelabschnitte zum Anlass einer Normierung der verfahrensrechtlichen Vorgangsweise bei solchen Projekten genommen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Diverses VwRallg3/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997070019.X01

Im RIS seit

19.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at